

Weisung über die Anerkennung und Gültigkeit von Pflichtleistungen

Die folgende Weisung definiert die Anerkennung und Gültigkeit von Pflichtleistungen im Jagdlehrgang des Kantons Schwyz.

1. Grundlagen

§ 28 JWG:

¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Jagdprüfung ist die Absolvierung des Jagdlehrganges.

² Die Jagdprüfung besteht aus einer praktischen Schiessprüfung, einer praktischen Prüfung zur Waffenhandhabung und Sicherheit auf der Jagd sowie aus einer theoretischen Prüfung. Sie hat dem schweizerischen Ausbildungsstandard zu genügen.

§ 8 JWV:

¹ Während des Jagdlehrganges haben die Auszubildenden folgende Pflichtleistungen zu erfüllen:

- a) Hegetätigkeit;
- b) Teilnahme an den Instruktionkursen;
- c) Ausbildungsveranstaltungen mit der Wildhut;
- d) Jagdbegleitung während der Hoch- und Niederwildjagd;
- e) Nachweis über das Aufbrechen von Schalenwild;
- f) Schiessprüfung;
- g) weitere vorgeschriebene Nachweise.

² Die erbrachten Pflichtleistungen haben eine Gültigkeit von fünf Jahren. Die Einträge im Pflichtenheft müssen durch die Ausbilder bestätigt werden.

³ Die Jagdprüfungskommission bestimmt die Art und Erfüllung der Pflichtleistungen

§ 10 JWV:

¹ Die Schiessprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) Waffenhandhabung und Sicherheit auf der Jagd;
- b) praktische Schiessprüfung mit Büchse und Flinte.

² Die praktische Schiessprüfung kann gleichentags einmal wiederholt werden.

³ Das Prüfungsprogramm sowie die Anforderungen werden mit den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht.

§ 11 JWV:

¹ Die Theorieprüfung setzt sich aus folgenden Fächern zusammen:

- a) Jagdrecht;
- b) Wildkunde und Wildkrankheiten;
- c) Waffen und Munition;
- d) Ökologie und Hege;
- e) Jagdausübung, Jagdhunde und Wildbrethygiene

² Jedes Fach wird jeweils schriftlich und mündlich geprüft.

2. Begriffe

• Jagdlehrgang

Unter Jagdlehrgang wird im Folgenden eine vollständige jagdliche Ausbildungssequenz verstanden. Diese beginnt mit der jeweiligen Ausschreibung des Jagdlehrganges und endet mit der Theorieprüfung. Eine solche Ausbildungssequenz dauert in der Regel zwei Jahre.

• Jagdausbildung

Unter Jagdausbildung wird im Folgenden die ganze Zeit verstanden, innerhalb welcher ein einzelner Jagdlehrgänger die Ausbildung zum Jäger absolviert. Sie beginnt mit der erstmaligen Anmeldung zu einem Jagdlehrgang und endet mit dem Bestehen der Theorieprüfung.

• Pflichtleistung

Leistungen, deren Erfüllung Voraussetzung zur Zulassung zur jeweiligen Prüfung ist. Es kann sich je nach Regelung um einzelne Instruktionkurse oder Ausbildungsveranstaltungen, Stunden oder Tage handeln.

• Instruktionkurs / Ausbildungsveranstaltung

Die Begriffe „Instruktionkurs“ und „Ausbildungsveranstaltung“ umschreiben eine einzelne Veranstaltung der theoretischen oder praktischen Ausbildung.

- **Ausbildungsprogramm**

Im Ausbildungsprogramm werden primär die obligatorischen Instruktionkurse und Ausbildungsveranstaltungen definiert (mit Thema, Termin, Ausbilder/Fachlehrer und Datum/Zeit). Zusätzlich können freiwillige Veranstaltungen aufgeführt werden. Das Ausbildungsprogramm enthält auch die Prüfungstermine.

Das Ausbildungsprogramm liegt spätestens zur Eintrittsprüfung des jeweiligen Jagdlehrganges vor.

- **Pflichtenheft**

Das Plichtenheft ist der persönliche Nachweis über die Erfüllung der Pflichtleistungen, mit Ausnahme der Instruktionkurse. Das Plichtenheft wird jeweils nach erfolgreicher Eintrittsprüfung abgegeben.

3. Allgemeine Regelungen zu den Pflichtleistungen

- Für die Prüfungszulassungen (Teilprüfung „Waffenhandhabung und Sicherheit“, Praktische Schiessprüfung, Theorieprüfung) werden Pflichtleistungen anerkannt, die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als fünf Jahre sind.
- Der Nachweis über die erfüllte Pflichtleistung erfolgt mit dem Eintrag im Plichtenheft und ist in der Verantwortung des Jagdlehrgängers. Eine Ausnahme bilden die obligatorischen Instruktionkurse.
- Der Nachweis über den Besuch eines obligatorischen Instruktionkurses erfolgt durch eine vom jeweiligen Fachlehrer geführte Präsenzliste.
- Ändern sich Anzahl und Inhalt der jeweiligen Pflichtleistungen, gelten für die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungen die zum Zeitpunkt der Ausschreibung des laufenden Jagdlehrganges von der Jagdprüfungskommission definierten Bedingungen. Diese Regelung ist von Bedeutung, wenn ein Jagdlehrgänger die Jagdausbildung nicht in einem Jagdlehrgang abschliesst. Die Jagdlehrgänger haben sich selber über die im jeweiligen Jagdlehrgang geltenden Bedingungen zu informieren. Diese werden in der Regel im Plichtenheft des laufenden Jagdlehrganges bekannt gegeben.
- Von den Jagdlehrgängern wird pünktliches Erscheinen an den jeweiligen Kursen oder Aktivitäten erwartet.

4. Ergänzende Regelungen zu den einzelnen Pflichtleistungen

a) Hegetätigkeit

Der Jagdlehrgänger hat im Rahmen seiner jagdlichen Ausbildung Hegestunden zu absolvieren. Die Anzahl Hegestunden wird im Plichtenheft des jeweiligen Jagdlehrganges definiert.

Im Ausbildungsprogramm werden Hegeaktivitäten angeboten. Es können von den Jagdvereinen oder der Wildhut weitere Hegeaktivitäten angeboten werden, die nicht auf dem Ausbildungsprogramm vermerkt sind.

Eintragungen im Plichtenheft über die Hegetätigkeit müssen von einem Wildhüter oder einem Hegeobmann eines Jagdvereines unterschrieben sein.

b) Teilnahme an den Instruktionkursen

Bei den Instruktionkursen wird zwischen obligatorischen und freiwilligen Kursen unterschieden. Obligatorische Kurse stellen eine Pflichtleistung dar. Die Teilnahme an freiwilligen Kursen liegt im Ermessen der Jagdlehrgänger.

Die Daten der obligatorischen und freiwilligen Instruktionkurse sind im Ausbildungsprogramm festgelegt. Die obligatorischen Instruktionkurse werden im Ausbildungsprogramm als solche gekennzeichnet.

Zu den obligatorischen Instruktionkursen zählen auch die für den jeweiligen Jagdlehrgang im Ausbildungsprogramm bezeichneten obligatorischen Übungsschiessen.

Der Nachweis über den Besuch eines obligatorischen Instruktionkurses erfolgt durch eine vom jeweiligen Fachlehrer geführte Präsenzliste.

Jagdlehrgänger können sich in begründeten Fällen von einzelnen obligatorischen Kursen dispensieren lassen. Ein solches Gesuch ist schriftlich mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Kurs an die Jagdprüfungskommission zu richten. Auf später eingereichte oder gar nachträgliche Gesuche wird nicht eingegangen.

Einzigste Ausnahme stellen obligatorische Kurse dar, die aufgrund von Krankheit oder höherer Gewalt verpasst wurden. Will ein Jagdlehrgänger sich aufgrund von Krankheit oder höherer Gewalt nachträglich von einem obligatorischen Kurs dispensieren lassen, hat er spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Kurs ein schriftliches Gesuch an die Jagdprüfungskommission zu richten. Bei Krankheit ist dem Gesuch zwingend ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Die Jagdprüfungskommission erteilt Dispensen für einzelne obligatorische Kurse nur sehr zurückhaltend. Sie macht eine Abwägung zwischen dem Grund für die jeweilige Absenz, allfälligen Vorkenntnissen des

Jagdlehrgängers und Inhalt und Bedeutung des jeweiligen Instruktionkurses. Auch bei Krankheit oder höherer Gewalt besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Dispens.

Die Gültigkeit einer Dispens beschränkt sich in der Regel auf den laufenden Jagdlehrgang.

c) Ausbildungsveranstaltungen mit der Wildhut

Die Ausbildungsveranstaltungen mit der Wildhut gelten als obligatorische Kurse.

Es werden in jedem Jagdlehrgang Wildhutbegleitungen durchgeführt. Sie werden analog der anderen obligatorischen Ausbildungsveranstaltungen im Ausbildungsprogramm festgelegt. Die Anzahl Wildhutbegleitungen wird im Pflichtenheft des jeweiligen Jagdlehrganges definiert.

Eintragungen im Pflichtenheft über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen mit der Wildhut müssen vom durchführenden Wildhüter unterschrieben sein.

Die Regelung betreffend Dispensen bei Ausbildungsveranstaltungen mit der Wildhut entspricht der Regelung bei den Instruktionkursen.

d) Jagdbegleitung während der Hoch- und Niederwildjagd

Der Jagdlehrgänger hat im Rahmen seiner jagdlichen Ausbildung Jagdbegleitungen (Tage) zu absolvieren. Die Anzahl Jagdbegleitungen wird im Pflichtenheft des jeweiligen Jagdlehrganges definiert.

Eintragungen im Pflichtenheft über die Jagdbegleitung während der Hoch- und Niederwildjagd müssen vom begleitenden Jäger unterschrieben sein.

e) Nachweis über das Aufbrechen von Schalenwild

Der Jagdlehrgänger hat im Rahmen seiner jagdlichen Ausbildung Nachweise über das Aufbrechen von Schalenwild zu erbringen. Die Anzahl Nachweise über das Aufbrechen von Schalenwild wird im Pflichtenheft des jeweiligen Jagdlehrganges definiert.

Eintragungen im Pflichtenheft über die das Aufbrechen von Schalenwild müssen vom begleitenden Jäger unterschrieben sein.

f) Schiessprüfung

Die Schiessprüfung umfasst die Teilprüfung „Waffenhandhabung und Sicherheit“ sowie die praktische Schiessprüfung.

• Teilprüfung „Waffenhandhabung und Sicherheit“

Eintragungen im Pflichtenheft über das Bestehen der Teilprüfung „Waffenhandhabung und Sicherheit“ müssen vom zuständigen Prüfungsexperten sowie seinem Stellvertreter unterschrieben sein.

Besteht ein Jagdlehrgänger die Teilprüfung „Waffenhandhabung und Sicherheit“ nicht, wird er aus Sicherheitsgründen vom laufenden Jagdlehrgang ausgeschlossen. Die Jagdprüfungskommission entscheidet über eine Zulassung zu einem weiteren Jagdlehrgang. Die bereits absolvierten Instruktionkurse zum Thema „Waffenhandhabung und Sicherheit“ sind in einem weiteren Jagdlehrgang zwingend erneut zu besuchen.

• Praktische Schiessprüfung

Die Schiessprüfung wird im Minimum einmal in einem laufenden Jagdlehrgang angeboten. Die Jagdprüfungskommission kann über eine häufigere Durchführung entscheiden.

Eintragungen im Pflichtenheft über das Bestehen der praktischen Schiessprüfung müssen vom zuständigen Prüfungsexperten sowie seinem Stellvertreter unterschrieben sein.

g) weitere vorgeschriebene Nachweise

Die Jagdprüfungskommission kann weitere obligatorische Nachweise definieren. Diese werden im Pflichtenheft des jeweiligen Jagdlehrganges bekannt gegeben.

5. Prüfungszulassung

5.1. Teilprüfung „Waffenhandhabung und Sicherheit“

Voraussetzung für die Zulassung zur Teilprüfung Waffenhandhabung und Sicherheit ist die Teilnahmen an den folgenden vier obligatorischen Instruktionkursen:

- Waffenhandhabung und Sicherheit 1 und 2
- Waffenkenntnis 1 und 2

5.2. Praktische Schiessprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Schiessprüfung ist das erfolgreiche Absolvieren der Teilprüfung „Waffenhandhabung und Sicherheit“ sowie die Teilnahme an den obligatorischen Übungsschiessen.

5.3. Theoretische Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Prüfung ist der Nachweis über das Absolvieren sämtlicher Pflichtleistungen gemäss Kapitel 4.

6. Weitere Regelungen

- Die Jagdprüfungskommission kann bei begründeten Fällen Ausnahme zu den vorherigen Bestimmungen verfügen.
- Bei Ausbildungsunterbruch ist das Pflichtenheft dem zuständigen kantonalen Amt zur Aufbewahrung abzugeben.
- Bei Verlust des Pflichtenhefts ist der Jagdlehrgänger für die erfüllten Leistungen beweispflichtig.
- Absolviert ein Jagdlehrgänger die Jagdausbildung nicht in einem Jagdlehrgang, hat er sich für jeden Jagdlehrgang erneut im Rahmen der offiziellen Ausschreibung anzumelden, auch wenn er bereits einzelne oder alle Pflichtleistungen absolviert hat. Mit der Anmeldung anerkennt er die Gültigkeit der für den jeweiligen Jagdlehrgang definierten Bedingungen zur Prüfungszulassung sowie die Richtlinien und Anforderungen der jeweiligen Prüfungen. Die Jagdlehrgänger haben sich selber über die im jeweiligen Jagdlehrgang geltenden Bedingungen zu informieren.
- Eintragungen im Pflichtenheft, die nicht der Wahrheit entsprechen, können gemäss Art. 5 Abs. 2a JWV einen Ausschluss aus dem Jagdlehrgang durch die Jagdprüfungskommission zur Folge haben.

Die vorliegende Regelung wurde von der Jagdprüfungskommission beschlossen an der Sitzung vom 13. Dezember 2021.

Für die Jagdprüfungskommission

Für die Ausbildungskommission

Manuel Wyss

Paul Heinzer

Präsident

Präsident